



Herr Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
Stadt Fürth
90744 Fürth

OBERBÜRGERMEISTER					
10. Aug. 2020					
D/PM	D/VZ	BMPA	GST	RpA	Infra
Ref. I	Ref. II	Ref. III	Ref. IV	Ref. V	Ref. VI
Zur Kts.			z.w.V.		
m.d.B. um Stellungnahme					
bitte Antwort zur Unterschrift vorlegen					

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: harald.tremel@reg-mfr.bayern.de

RMF-SG52-4521-2-6-6
Herr Tremel

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Datum

1272 / 981272

Zi. Nr. 2.23

04.08.2020

**Farnbach, Gewässer II. Ordnung;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes von Flusskilometer 0,600 bis 6,280;
Stadtratsbeschluss der Stadt Fürth vom 18.12.2019**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

bestehende Überschwemmungsgebiete sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 2 BayWG fortzuschreiben. Für das Stadtgebiet Fürth erfolgte diese Fortschreibung für die Gewässer I. Ordnung (Rednitz, Regnitz) im Jahr 2015 und die Gewässer II. Ordnung (Zenn, Farnbach, Gründlach) im Jahr 2016 durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. Mit Ausnahme der Farnbach wurden die fortgeschriebenen Überschwemmungsgebiete von der Stadt Fürth bereits mit Verordnung festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet der Farnbach im Stadtgebiet Fürth ist durch die Überschwemmungsgebietsverordnung vom 23.06.1998 noch nach altem Recht erfolgt. Das Bayerische Wassergesetz sieht in Art. 46 Abs. 3 Satz 2 BayWG vor, dass nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu aktualisieren sind. Das Überschwemmungsgebiet der Farnbach wurde vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg im Jahr 2018 neu ermittelt und der Stadt Fürth am 11.02.2019 für das Festsetzungsverfahren vorgelegt. Im Anschluss an die öffentliche Auslegung fand am 26.06.2019 der Erörterungstermin statt. Auf Wunsch des Stadtrates wurde im Nachgang zum Erörterungstermin noch eine Reihe von Gesprächen und Ortseinsichten mit Einwendungsführern geführt. Weiterhin hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in den randlichen Bereichen des Überschwemmungsgebiets nachvermessen und kleinere Anpassungen vorgenommen.

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wurde in der Stadtratssitzung der Stadt Fürth am 18.12.2019 abgelehnt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Stadt Fürth an die Beurteilung durch die wasserwirtschaftliche Fachbehörde gebunden ist, wenn diese ein Überschwemmungsgebiet im Sinne des Art. 46 Abs. 1 BayWG ermittelt, auf Karten dargestellt und der Kreisverwaltungsbehörde übermittelt

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

hat. Für den Fall, dass die Kreisverwaltungsbehörde von der Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes abweichen möchte, hat die Kreisverwaltungsbehörde die Unterlagen gemäß Nr. 7.4.8.1 Buchst. a VVWas der örtlich zuständigen Regierung zur Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit vorzulegen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat die Festsetzungsunterlagen durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) überprüfen lassen. Im Ergebnis stellt das LfU fest, dass das hydraulische Modell der Farrnbach den Standards der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung entspricht und gut geeignet ist das Überschwemmungsgebiet für das Festsetzungsverfahren zu ermitteln. Aus unserer Sicht besteht damit keine Veranlassung die Richtigkeit des vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ermittelten Überschwemmungsgebietes anzuzweifeln.

Weiterhin steht die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG nicht im Ermessen der Stadt Fürth (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Vielmehr besteht eine von Amts wegen auszuübende Rechtspflicht. Dem Stadtrat kommt insoweit kein Beurteilungsspielraum zu.

Die Festsetzungspflicht nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG besteht erst recht, da der Stadt Fürth durch die neue Berechnung bekannt ist, dass im Vergleich zur bisherigen Festsetzung umfangreiche Abweichungen bestehen, welche Flächen bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überflutet bzw. nicht überflutet werden würden. Gebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG waren überdies bereits bis zum 22.12.2013 verpflichtend durch die Kreisverwaltungsbehörden festzusetzen (§ 76 Abs. 2 Satz 2 WHG).

Aus unserer Sicht ist das laufende Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet der Farrnbach abzuschließen, es bestehen keine Gründe dies auszusetzen. Um ein aufsichtliches Tätigwerden der Regierung von Mittelfranken zu vermeiden, wird die Stadt Fürth aufgefordert das Überschwemmungsgebiet der Farrnbach von Flusskilometer 0,600 bis 6,280 zeitnah festzusetzen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Gorlo
Ltd. Regierungsdirektor